



Einbürgerungsreglement

der Bürgergemeinde Binningen vom 23. November 2018

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Binningen, gestützt auf § 34 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 19. April 2018 (BüG BL),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

¹ Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Binningen.

² Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen der Einbürgerung

§ 2 Niederlassung

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt Niederlassung im Sinne des Anmelde- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008 (ARG) in der Gemeinde sowie eine ununterbrochene Niederlassungsdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuchs voraus:

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren,
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

² Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

³ Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für eine Bewerberin oder einen Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte bzw. dessen Ehegattin das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

⁴ Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Niederlassungsdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

⁵ Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

⁶ Aus achtenswerten Gründen kann von einer bestimmten Niederlassungsdauer abgesehen werden. Die Bewerberin oder der Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit hat in jedem Fall eine Niederlassungsdauer von mindestens 2 Jahren nachzuweisen.

§ 3 Integration

¹ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der Wohngemeinde, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen der Aus- und Weiterbildung gut verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b. in die schweizerischen Verhältnisse (regional, kantonale und kommunale) integriert ist, am sozialen Leben unserer Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verfügt;
- d. mit den regionalen, kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- e. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- f. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert;
- g. seine Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, seinen eingetragenen Partner bzw. ihre eingetragene Partnerin sowie seine bzw. ihre minderjährigen Kinder bei deren Integration unterstützt.

² Der Situation von Personen, welche das Integrationskriterium von Absatz 1 Buchstabe a aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

§ 4 Leumund

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt.

C. Verfahren

§ 5 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

² Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 6 Prüfung der Voraussetzungen

¹ Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen.

² Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und führt mit den Gesuchstellenden Integrationsgespräche. Der Bürgerrat teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs der Sicherheitsdirektion seine Stellungnahme mit.

§ 7 Abstimmung

¹ Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung.

² Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

³ Die Bürgergemeindeversammlung kann das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auf begründeten Antrag hin ablehnen.

⁴ Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 8 Abstimmungsprotokoll

Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen seit der Bürgergemeindeversammlung der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

D. Gebühren

§ 9 Festsetzung der Gebühren

Der Bürgerrat setzt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den nachfolgenden Bestimmungen fest.

§ 10 Bemessung und Umfang

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal CHF 2'000.00.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen hinaus erhöht werden, maximal jedoch um CHF 1'000.00.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts,
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung,
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts,
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

§ 11 Indexierung

¹ Die in § 10 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2018.

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

¹ Der Bürgerrat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

² Die Gebühr ist unter Vorbehalt von Absatz 3 und unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung zu bezahlen.

³ Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

§ 13 Gebührenerlass

Der Bürgerrat kann beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

E. Schlussbestimmung

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Das Einbürgerungsreglement vom 23. April 2009 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement wird vom Bürgerrat nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt.¹⁾

Binningen, 23. November 2018

BÜRGERGEMEINDE BINNINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Isabelle Achermann

Stefanie Herren

¹⁾ Von der Sicherheitsdirektion am 16. Januar 2019 genehmigt und vom Bürgerrat auf den 11. Februar 2019 in Kraft gesetzt.